
Ralph Christensen / Michael Sokolowski
Wie normativ ist Sprache?
Der Richter zwischen Sprechautomat und Sprachgesetzgeber

Am 26. September 1991 wird ein Flugblatt mit folgendem Text verteilt:

„Am 26. September jährt sich zum elften Mal der Tag des neonazistischen Bombenanschlags auf das Oktoberfest. 13 Menschen verloren dabei ihr Leben. Über 200 wurden zum Teil schwer verletzt, viele von ihnen fristen seither ihr Leben als Krüppel.

Die Hintergründe: Kurz vor der Bundestagswahl - mit dem Kanzlerkandidaten F.J. Strauß - sollte durch Verbreitung von Angst und Schrecken der starke Mann herbeigebombt werden, einer der Deutschland wieder zu dem machen sollte, was Hitler auf seine Fahnen geschrieben hatte: "Ruhe und Ordnung" nach innen, Großdeutschland nach außen.

Die Blutspuren waren von den Wasserwerfern noch nicht weggespült, da gab Franz Josef Strauß die Parole aus, bei den Tätern handle es sich um Linke aus der DDR. Eine "Panne", die Strauß nicht ins Konzept passte: Der blutdurchtränkte Ausweis Gundolf Köhlers, eines Mitglieds der neonazistischen Wehrsportgruppe Hoffmann wurde gefunden. Was tut die bayerische Staatsregierung, was tut das Bundeskriminalamt? Man setzt eine Einzeltätertheorie in die Welt: Gundolf Köhler war ein Verrückter, er hat die Bombe allein fabriziert und geworfen. Politischer Hintergrund: Keiner... Die Untersuchungen werden abgebrochen,

- obwohl eine Fülle von Zeugenaussagen gegen die Einzeltäterschaft Köhlers sprechen, - obwohl die Selbstbezeichnung eines Mitglieds der Wehrsportgruppe Hoffmann vorlag.

Die Täter wurden nie gefasst. Sie laufen noch heute frei herum, weil Bundesanwaltschaft und -kriminalamt unter eifriger Hilfestellung von Strauß und seiner CSU die Ermittlungen bereits nach zwei Jahren endgültig einstellen.

Heute, ein Jahr nach der sogenannten "Wiedervereinigung", sprich Einverleibung der DDR, ist Großdeutschland durch die offizielle Regierungspolitik bereits Realität. Die Liste mörderischer Anschläge unter dem Zeichen deutscher Großmachtgebärden wird täglich länger.“

Die Verfasser des Flugblattes werden vom Strafgericht in zwei Instanzen zu einer Geldstrafe verurteilt. Nachdem die Revision abgewiesen wurde, erheben sie Verfassungsbeschwerde. Der zugrundeliegende Strafrechtsparagraf hat folgenden Wortlaut:

„Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht oder die Farben, die Flagge, das Wappen oder die Hymne der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Die strafgerichtlichen Urteile und die Aufhebung dieser Urteile durch das Bundesverfassungsgericht zeigen jeweils einen spezifisch juristischen Umgang mit Sprache. Ihre Implikationen sollen im folgenden diskutiert werden.

1. Die juristische Sprachtheorie

Juristen entscheiden Konflikte. Was kann die Sprache dazu beitragen?

Wenn Juristen diese Frage beantworten produzieren sie eine Sprachwissenschaft aus der verbindlichen Sicht der Jurisprudenz. Und weil Juristen diese Frage gern beantworten, gibt es eine große Zahl von spontanen Sprachtheorien, die man grob einteilen kann in eine starke und eine schwache Theorie der Sprache.

Wir beginnen mit der starken Theorie, die natürlich am besten zu Juristen passt und deswegen auch überwiegend vertreten wird. Danach ergibt sich die Bestimmtheit des Gesetzes für den Fall bereits

aus der Sprache. Der Gesetzestext determiniert durch seine Bedeutung die Entscheidung des Falles. Durch Lesen des Gesetzestextes kann der Richter mit Hilfe von semantischen Regeln jedenfalls den festen Kern des Gesetzesinhalts erkennen.

Die praktischen Schwierigkeiten dieses Modells führen zu einer schwachen Theorie von Sprache. Die Bestimmtheit des Gesetzes für den Fall ergibt sich erst aus dem Gerichtsverfahren und den Argumenten der Beteiligten. Diese tragen einen Konflikt um die Lesarten des Gesetzes aus. Der Richter entscheidet diesen Konflikt. In der Begründung seines Urteils muss er darlegen, dass er den besseren Argumenten folgt.

Die Beobachtung der spontanen Sprachtheorie der Juristen führt damit zu der Frage wie normativ ist Sprache? Wird uns von der Sprache Normativität vorgegeben oder müssen wir als Sprecher in der Sprache Normativität erst herstellen? Die in der postanalytischen Philosophie jüngst konstatierte „normativistische Wende“ hat ihren praktischen Ernstfall in der Jurisprudenz. Hier müssen wir entscheiden, ob wir den „Raum der Gründe“, in dem sich unsere Kultur entfaltet, nur bewohnen oder auch gestalten.

2. Sprache als Lieferant von Normativität

In der starken juristischen Sprachtheorie wird die Stelle der Vernunft oder Natur durch die Sprache neu besetzt. Sie soll den Legitimationsanker für Entscheidungen liefern.

a) Juristen stehen im Entscheidungszwang

Der Richter soll unter Zeitdruck und bedrängt von den Argumenten der Verfahrensbeteiligten einen Konflikt entscheiden. Dafür sucht er eine sichere Grundlage in der Semantik des Gesetzes. Nicht der Richter als Person trägt die Verantwortung für die Entscheidung, sondern die unpersönliche Instanz des Gesetzes. Damit steht im Mittelpunkt des herkömmlichen Legitimationsmodells eine bestimmte Theorie sprachlicher Bedeutung. Diese ist im Text objektiv vorgegeben und wirkt damit als Brücke zwischen dem Normtext und der darin repräsentierten Rechtsnorm. Wenn der Rechtsanwender über die Brücke der Bedeutung zu der hinter dem Text liegenden Rechtsnorm gelangt ist, hat er die Vorgaben des Textes ausgeschöpft, als Arbeitsleistung eine Bedeutungserkenntnis erbracht und ist genau insoweit legitimiert.

Diese legitimationsentlastende Verwendung von Sprache wird etwa in den Urteilen der Strafgerichte deutlich. In unserem Eingangsbeispiel war zu entscheiden, ob das zitierte Flugblatt die Bundesrepublik und die bayrische Staatsregierung „beschimpft“. In einem gängigen Kommentar lesen wir dazu folgendes:

„Tathandlungen sind (a) das Beschimpfen, d.h., die durch Form oder Inhalt besonders verletzende Äußerung der Missachtung, (...). Sie muss die Bundesrepublik in ihrer Eigenschaft als freiheitlich-repräsentative Demokratie herabwürdigen, z.B. wenn die Bundesrepublik mit dem „3. Reich“ gleichgesetzt wird. Harte politische Kritik, sei sie auch offenkundig unberechtigt, unsachlich oder uneinsichtig, ist noch kein Beschimpfen, ebenso wenig bloß taktlose oder auch zynische Entgleisungen, wohl aber ist die Grenze überschritten, wenn behauptet wird, der deutsche Staat habe 19 Personen (RAF-Mitglieder) „ermordet“ und versuche, aus diesen Morden „Selbstmorde“ zu machen oder wenn die freiheitliche Grundordnung der BRep. im Gesamten herabgewürdigt wird (...).“ (Tröndle/Fischer, Kommentar zum StGB, § 90 a, Rdnr. 3)

Das Gericht sieht im Fall es zitierten Flugblatts diesen Tatbestand als erfüllt an, weil in ihm behauptet werde:

„Die Bundesrepublik Deutschland sei in ihrem derzeitigen Erscheinungsbild faktisch nur eine Fortführung des Dritten Reiches, zwar unter einer neuen politischen Führung, jedoch unter Beibehaltung der alten geistig-ideologischen Prinzipien. Eine derartige Gleichstellung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern als Träger der hinsichtlich des Attentats vom 26. September 1980 durchgeführten Strafverfolgungsmaßnahmen mit einem faschistischen Unrechtsstaat bedeute eine Herabwürdigung der Eigenschaften beider Staaten als freiheitlich-repräsentative Demokratien und überschreite

damit die Grenzen harter politischer Kritik. Es handele sich nicht lediglich um taktlose oder zynische Entgleisungen.“ (Die Landgerichtsentscheidung wird hier zitiert nach BverfG 1. Senat 1 1998-07-29 1 BvR 287/93)

Dem Gericht geht es also gar nicht um die Frage, wie viel Kritik eine Demokratie sich leisten kann und muss: Es geht ihm schlicht um die Bedeutung des Wortes „Beschimpfen“. Über Notwendigkeit und Reichweite der Meinungsfreiheit in der Demokratie mag man geteilter Meinung sein. Die Bedeutung des Wortes „Beschimpfen“ steht dagegen fest.

Wenn man „normativ“ all die Umstände nennt, die der anstehenden Entscheidung ihre Richtung geben, so ist diese Normativität in der klassischen Lehre sowohl vom Entscheidungssubjekt als auch vom Argumentationsprozess vollkommen abgelöst und in die Sprache projiziert. Die Sprache wird hier zum Subjekt des Rechts und zur Quelle der Normativität.

b) Der Mythos des Gegebenen

Die aus dem Gebot der Gesetzesbindung erwachsende Legitimitätsanforderung an juristisches Entscheiden schlägt in unhaltbare Sprachtheorie um. Im Mittelpunkt der herkömmlichen Lehre steht der semantisch gewendete „Mythos des Gegebenen“. Ganz so, als hätte Quine ihr nicht bereits vor einem halben Jahrhundert den Todesstoß versetzt, huldigen juristische Theoretiker der Idee, „dass es eine Bedeutung sprachlicher Ausdrücke gibt, die diese für sich haben“. „Von diesem Gegebenen wird schlicht ausgegangen.“ (Georg W. Bertram, Prolegomena zu einer Rekonstruktion der linguistisch-epistemischen Wende – von Quine und Sellars zu Husserl und Derrida, in: *Journal Phänomenologie*, 13, 2000, S. 4 ff., 7) Wie jeder Mythos aber, so lebt auch dieser allein vom Glauben wider allen praktischen Verstand. Schon die bescheidene Nachfrage, warum denn dann überhaupt ein mehr oder weniger aufwändiges Verfahren nötig ist, um aus dem Gesetz auf das Recht im Einzelfall zu erkennen, stört ihn in seiner Selbstverständlichkeit auf. Sprache ist ohne Praxis nicht zu haben. Sie offenbart die dem Streit entzogene Bedeutung nicht von selbst, wie es der ganze Aufwand herkömmlicher Auslegungslehren unfreiwillig bestätigt. Es braucht zumindest den unter Juristen so beliebten Griff zum Wörterbuch, um auf Sprache in ihrer „wahren Bedeutung“ zu kommen. Aber welches soll der Richter wählen? Den Paul oder den Wahrig? Und welchem soll er trauen? Dem Brockhaus oder dem Grimm? Allein mit der Frage nach Sprache feiert das Problem einer Entscheidung über sie seine Wiederkehr. Sofern der unterschiedliche Gebrauch, der von Sprache gemacht wird überhaupt verständlich ist, kann ihm nicht jegliche Bedeutung abgesprochen werden. Er wäre sonst im wahrsten Sinne des Wortes „nichts sagend“. Nicht einmal Sprachgebrauch, sondern Lallen, Geräusch. Dies gilt im Gerichtsverfahren nicht nur für die Einlassungen der Parteien und Vorträge der Profession. Es gilt genauso für den Gebrauch, den der Richter namens des Rechts vom Gesetzestext macht. Wenn die Bedeutung der Gesetzestexte einfach gegeben wäre, müsste die Entscheidung des Falles einfach nur verkündet werden. Wir bräuchten kein Verfahren. Die Durchführung des Gerichtsverfahrens und die Anstrengungen vieler Personen machen aber deutlich, dass die Bedeutung des Normtextes eben nicht einfach gegeben ist

c) Der semantische Normativismus scheitert in der Praxis

Als Retter aus der Not bietet die neue Rechtstheorie die Gebrauchstheorie der Bedeutung an. Aus den Regeln des Gebrauchs soll sich ergeben, welche Art Verwendung sprachliche Ausdrücke zulassen. Sie bestimmen damit deren Bedeutung und weisen so zugleich umgekehrt ihrer Äußerung die Grenzen anerkannt möglicher Rede. Kurzum, Regeln „legen fest, unter welchen Umständen“ ein Ausdruck „sinnvoller, bzw. korrekterweise verwendet werden kann.“ (Hans-Johann Glock, *Wie kam die Bedeutung zur Regel?*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, Jg. 48, H. 3, 2000, S. 429 ff., 431.) Zwar bleibt es jedem unbenommen, so zu reden, wie ihm der Schnabel gewachsen ist. Um den Preis allerdings, nicht ernstgenommen zu werden oder sich gar mit dem, was man zu sagen hat, nicht mehr verständlich machen zu können. In diesem von der Absicht auf Verständigung ausgehenden Druck wechselseitiger Konformität liegt Kripkes kommunitaristisch gewendeten Wittgenstein zufolge, die ganze Normativität von Sprache. Und so verdankt ihm, wie Kathrin Glüer resümiert, die Sprachphilosophie „einen neuen Slogan: ‚Bedeutung‘ ist normativ.“ (Kathrin Glüer, *Schwerpunkt: Sprache und Regeln. Ist Bedeutung normativ?*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, Jg. 48, H. 3, 2000, S. 393 f., 293)

Mit der Regel im Rücken soll sich der Richter an das kritische Geschäft machen können darüber zu befinden, inwiefern Äußerungen der Verfahrensbeteiligten im Rahmen einer möglichen Verwendungsweise des Gesetzes als Ausdruck von Recht liegen. Und sie soll ihn so in die Lage versetzen, sprachlich die Spreu vom Weizen zu trennen, um dementsprechend sein Urteil zu fällen.

Dies scheint nach den gängigen Vorstellungen von Sprache einleuchtend und muss sich doch wieder von der Praxis eines anderen belehren lassen. Vor Gericht geht es sprachlich nicht um ein Verstehen sprachlicher Äußerungen. Die Feuerprobe darauf haben die Äußerungen der Parteien bereits bestehen müssen, damit ihr Anliegen überhaupt als ein rechtliches gelten kann. Sie wird den Parteien von zahlreichen institutionalisierten Auflagen abverlangt. Und sie fordert von ihnen einen nicht unerheblichen Aufwand, wie etwa die Formulierung von Schriftsätzen und die Einschaltung professioneller Juristen, um sich ins Spiel einer Entscheidung von Recht zu bringen. Mit dem Eintritt in das Verfahren steht also nicht mehr die Frage einer Regelkonformität zur Debatte. Vielmehr treten die sich diametral entgegenstehenden Rechtsmeinungen in einen semantischen Kampf ein, der auf das Ganze der Bedeutung des Gesetzestextes als jeweils ihrem Recht im Fall ausgeht.

Es geht den Parteien also, allgemein gesprochen, nicht darum, welche Bedeutung ein Ausdruck hat, sondern darum, welche ihm zukommen soll. Und das heißt nach der eigenen Voraussetzung des semantischen Normativismus, dass es den Parteien auch nicht darum geht, was der Regel gemäß ist, sondern darum, was als Regel gelten soll. Als unabhängige Berufungsinstanz für die Entscheidung kann die Regel so aber nicht mehr greifen. Sie ist es, die als Einsatz im semantischen Kampf auf dem Spiel steht, indem die Parteien versuchen, jeweils ihre Lesart des Normtextes als Recht im Fall durchzusetzen. Auch in ihrer pragmatischen Wendung kann Sprache den Konflikt der Bedeutungen, der sie thematisiert nicht entscheiden. Sondern sie steht mit der Frage nach der Bedeutung jeweils erst einmal wieder zur Entscheidung an.

3. Sprache als Medium von Normativität

Der semantische Normativismus scheitert an den Unwägbarkeiten von Sprache als Praxis. Die Verhältnisse im Gerichtssaal treiben nur das auf die Spitze, was im Alltag regelmäßig vorkommt. Die Entscheidung über Regelkonformität einer sprachlichen Äußerung kann nicht durch Sprache vorgegeben sein. Nicht einmal die Entscheidung darüber, ob die Verwendung eines Ausdrucks sich noch im Rahmen des Üblichen bewegt. Und schon gar nicht vermag eine Norm, bzw. Regel eindeutig und unwiderprüflich vorzuzeichnen, was in jedem Einzelfall ihre Befolgung ist. Regeln vermögen daher auch nicht die Verwendung sprachlicher Ausdrücke auf eine ihnen zukommende Bedeutung festzulegen, wie es der Normativismus will.

a) Der semantische Minimalismus führt zum Problem der Normativität

Um die Festlegung leisten zu können, müsste die Regel für die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke konstitutiv im Sinne Searles sein. Nimmt man das jedoch ernst, so könnte paradoxerweise die Regel genau deshalb nicht den abweichenden Sprachgebrauch vom korrekten unterscheiden. „Denn jeder semantisch inkorrekte Gebrauch“ würde, wie Kathrin Glüer zurecht einwendet, damit automatisch zu einem „Bedeutungswandel oder –verlust“. Das aber heißt nichts anderes, als dass mit der Alternative „korrekt/bedeutungslos“ ausgerechnet der Verstoß gegen die Regel als Alternative entfällt. Der semantische Normativismus scheitert an der Konstituierungsthese, die ihm seine Durchschlagskraft verleihen sollte. Denn wenn man die Konstitutionsthese aufweicht, indem man Bedeutung als Basis für die Unterscheidung von Korrektheit oder Inkorrektheit, von Konformität oder Verstoß schon zulässt, verliert die Regel ihr Privileg einer Ermöglichungsbedingung sinnvoller Rede. Sie wäre nur noch einer der vielen Gesichtspunkte dafür, sich Klarheit über einen bestimmten Sprachgebrauch zu verschaffen. Sie wäre „eine behelfsmäßige Durchgangsstation zwischen Satz und Interpretation, welche die Erkenntnis der Struktur erleichtert, für die richtige Interpretation von Äußerungen aber keineswegs notwendig ist.“ (Verena Mayer, Regeln, Normen, Gebräuche. Reflexionen über Ludwig Wittgensteins „Über Gewissheit“, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Jg. 48, H. 3, S. 409 ff., 418)

Kripke verlangt der Regel deshalb wohlweislich nicht mehr ab als Übereinstimmung. Die aber ist, wie der authentische Wittgenstein geltend macht, in erster Linie nicht eine Übereinstimmung der Definitio-

nen von Bedeutungen, sondern eine Übereinstimmung in den Urteilen darüber. Und die mögen so oder so ausfallen. Mit der Frage nach der Bedeutung ist also alles erst einmal wieder offen. Jede Abweichung, so wissen Linguisten längst, ist von daher „kreativ“. Sie kann immer auch als Vorschlag einer neuen Regel, als Vorstoß zu einer Regeländerung gesehen werden. Ironischerweise wird dies dem Juristen im eigenen Hause tagtäglich demonstriert, im Gerichtssaal. Im semantischen Kampf ums Recht steht hier erst einmal Wort gegen Wort zu dem, was dessen Bedeutung und damit die Regel sein mag.

b) Normativ sind Sprecher

Mit der praktischen Instabilität des Regelhaften bricht aber der juristischen Praxis der objektive Erkenntnisgegenstand weg. Es fragt sich, was die Regel hier überhaupt noch austragen kann. Donald Davidsons, vor allem gegen Kripke gewendete Antwort lautet: Gar nichts. Wenigstens dann nicht, wenn es überhaupt um die Möglichkeit geht, sich sprachlich verständlich zu machen. Und dies wiederum ist das einzige Moment, das als zwingend und damit als Prüfstein für die Rede in Anschlag gebracht werden kann. Bedeutung gewinnen Äußerungen ganz ohne Regeln allein durch Interpretation. Um zu ihrem Verständnis zu gelangen, braucht es nicht einmal eine gemeinsame Sprache. Im Gegenteil. Wäre dies unabdingbare Voraussetzung, so wäre es ganz und gar unerklärlich, dass es zu einem Verständnis auch noch der vordergründig abstrusesten Wortverdrehungen und Sprachspiele kommen kann, wie Davidson anhand der so genannten „Malapropismen“ zeigt. Der außerordentliche Fall steht hier aber wiederum nur für das Gewöhnliche. Worauf es für die Verständigung also ankommt, sind weder Regeln, noch ist es eine gemeinsame Sprache. Es ist vielmehr nur nötig, „dass wir dem anderen etwas liefern, das als Sprache verständlich ist.“ (Donald Davidson, Die zweite Person, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Jg. 48, H. 3, S. 395 ff., 401.)

Möglich wird dies dadurch, dass unsere Äußerungen immer in einem weiten Zusammenhang von Praktiken und Überzeugungen stehen. Zu diesen Überzeugungen gehört nicht zuletzt, im anderen ein sprachbegabtes Wesen vor sich zu haben. Von daher versuchen wir dem, was er uns darbietet, in einer uns vertrauten Weise Bedeutung zu verleihen. Dazu ist nur nötig, dem anderen zu unterstellen, dass er sehr wohl weiß, wovon er redet und was er tut und dass er sich im großen und ganzen seine Überzeugungen auf den gleichen Wegen bildet wie wir auch. Dieses "Prinzip der Nachsicht" besagt gerade nicht, dass Verstehen zu völliger Konformität zwingen würde. Es bietet ganz im Gegenteil überhaupt erst die Grundlage dafür, Divergenzen festzustellen. Von Sprache bleibt damit allerdings nicht mehr als ein kontextsensibler Differenzierungsprozess, der sich ständig verändert. Und was man die Bedeutung eines Ausdrucks nennt, ist allenfalls eine flüchtige Momentaufnahme in diesem Prozess. Ein Knoten in einem Netz von Differenzen, den Verständnis und Interpretation schürzen und den der nächste Akt der Verständigung wieder lösen kann. Von der Bedeutung als Legitimationsinstanz bleibt jedenfalls nichts übrig.

Diese Normativität kann also nie aus der Sprache kommen, sondern immer nur von Sprechern. Sprachnormen sind durch und durch praktisch. Sie dienen den Zwecken der Vereinfachung und Stabilisierung von Kommunikation. Für Juristen allerdings nimmt die Frage einer Normierung von Sprache eine weitaus schärfere Gangart an. Sie werden erst in dem Moment angerufen, in dem ein Konflikt über Normen für die Sprecher unlösbar geworden ist. Sprachlich gesehen hat der Rechtsstreit also nichts mit Normen zu tun. Er geht darum, was als Norm gelten soll. Der Richter entscheidet dementsprechend darüber, was als normativ durchzusetzen ist.

c) Haben Juristen in der Sprache die Kompetenzkompetenz

Mit der Entscheidung des Richters zwangsläufig ein massiver Eingriff in die sprachlichen Freiheiten verbunden. Damit stellt sich die Frage nach dessen Legitimierung. Aus der Sprache kann diese jedenfalls nicht kommen wie das Scheitern des semantischen Normativismus zeigt. Der Entscheidungszwang bleibt aber bestehen. Daraus zieht Ulfried Neumann die Konsequenz, den Juristen mit einer „Kompetenzkompetenz“ auszustatten. Diese berechtigt ihn, sich über die semantische Souveränität des Alltagssprechers hinweg zu setzen. An die Stelle der Sprache als Legitimationsinstanz tritt der Anspruch des juristischen auf die Macht über sie. Die Berechtigung zu solcher „Interpretationsdominanz“ ziehen Juristen schlicht daraus, berufen zu sein, all jene „Deutungsschemata für soziale Handlungen bereitzustellen“, die in für die Entscheidung rechtlicher Angelegenheiten allein ausschlaggebend sind. An die Stelle eines substantiell Normativen tritt der souveräne Richter.

Eine Eigenart juristischen Theoretisierens ist es, in Hinblick auf die Frage der Rolle von Sprache im Entscheidungsprozess Einleuchtendes in Unhaltbares zu verkehren. Und der Grundzug dieser Verkehren ist es, zur punktuell zu treffenden Voraussetzung zu machen, was realiter nur Ergebnis praktischer Bemühungen in der Zeit sein kann. So hat Neumann sicherlich recht, wenn er das den Juristen zukommende Entscheidungsmacht auf deren Stellung in der Gesellschaft zurückführt. Es kommt ihnen für den Teil einer Sprache des Rechts auf Grund der sprachlichen Arbeitsteilung in unserer Gesellschaft zu. Dies allerdings nicht, weil sie das Monopol untrüglicher sprachlicher Weisheit hätten. Vielmehr verdanken sie ihr Privileg, in Sachen Recht immer das letzte, entscheidende Wort zu haben, allein ihrer Amtsgewalt. Damit dies aber nicht in jene schiere Sprachgewalt umschlägt, die genau auch ihrem Sprachmandat jegliche Berechtigung entzieht, haben sie sich selbst mit ihren normativen Eingriffen in den Sprachgebrauch beständig in Entscheidungsbegründungen zu rechtfertigen. Die Annahme einer Souveränität des Juristen über Sprache in Angelegenheiten des Rechts ist also nicht die Antwort auf die Frage nach deren Legitimität. Sie ist nicht einmal ein Argument. Es ist die Frage. Und zwar die nach den gesellschaftlichen Verhältnissen, denen sich jene Souveränität verdankt und die also gerade nicht sprachtheoretisch beantwortet werden kann. Sie verlangt nach einer Argumentation für deren Rechtfertigung, ohne die die Entscheidungsmacht des Juristen ihre Dignität, gesellschaftlich legitim zu sein, verspielt.

4. Die richterliche Kompetenz zur Entscheidung von Sprachkonflikten

Wo liegt die Grenze für die Kompetenz des Richters über Sprache zu entscheiden, wenn sie nicht bereits von der Sprache selbst gezogen ist?

a) Sprachliche Vielfalt als Problem des Rechts

Es soll immer nur das eine Recht geben. Für alle. Das gebieten allein schon so hehre Grundsätze wie der der Gleichheit vor dem Gesetz und der Rechtssicherheit. Für die Formulierung dieses einen Rechts indes gibt es allein in Deutschland über 82 Millionen Sprachen. So jedenfalls Rainer Wimmer. Und er kann sich dabei prominenten Beistands erfreuen. Donald Davidson zufolge wird es sogar immer „eine endlose Zahl verschiedener Sprachen geben“. Und zwar Sprachen, die sich nicht dem Erfindungsreichtum beispielhungriger Linguisten verdanken. Sondern Sprache, „die alle mit den tatsächlichen Äußerungen eines Sprechers übereinstimmen“. (Donald Davidson, Die zweite Person, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Bd. 448, H. 3, 2000, S. 395 ff., 397) „Denn wenn wir es genau nehmen, sprechen wahrscheinlich keine zwei Leute tatsächlich die gleiche Sprache.“ (Donald Davidson, Die zweite Person, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Bd. 448, H. 3, 2000, S. 395 ff., 401.)

Darüber hinwegsetzen kann sich der Jurist nicht. Und schon gar nicht der Richter, dem es von Amts wegen obliegt, über Recht und Unrecht zu entscheiden. Das eine Recht darf nicht das Recht des einen sein. Es darf sich nicht der Willkür des Richters verdanken. Das heißt sprachlich, dass er nicht selbstherrlich über die Bedeutung des Gesetzestextes für den im einzelnen zu entscheidenden Fall verfügen und gebieten und damit buchstäblich das Gesetz in die eigene Hand nehmen darf. Dagegen stehen allein schon Grundsätze wie Fallgerechtigkeit und Recht auf Gehör im Gerichtsverfahren.

Andererseits kann sich der Richter aber auch nicht dadurch aus der Affäre ziehen, dass er den Verfahrensbeteiligten buchstäblich nach dem Mund redet. Dass er sich also für seine Entscheidung schlicht deren Ansichten und Einlassungen zum Fall zueigen macht, um Recht „zur Sprache“ zu bringen. Es darf eben nie das Recht des einen sein. Weder das des Richters, noch das der Parteien im Rechtsstreit. Es hat immer das gleiche Recht für alle zu sein. Nur welcher der unendlich vielen Sprachen soll sich der Richter bedienen, um dem Buchstaben des Gesetzes eben diese Bedeutung zu verleihen?

Das Problem im Rechtsstreit ist nicht die Herstellung von Verständnis, sondern dessen Bewertung. Denn er entsteht nicht aus einem Mangel, sondern aus einem Überfluß an Verstehen. Beide vor Gericht streitenden Seiten haben das Gesetz auf ihre Weise schon verstanden. Aufgabe des Gerichts ist es zu entscheiden, welche der vorgebrachten Verständnisweisen die Bessere ist. Es geht also um einen Konflikt sich ausschließender Lesarten desselben Gesetzes. Dieser Konflikt führt uns zu einem Paradox: "Entscheidungen gibt es nur, wenn etwas prinzipiell Unentscheidbares (nicht nur: Unent-

schiedenes!) vorliegt. Denn andernfalls wäre die Entscheidung schon entschieden und müsste nur noch 'erkannt' werden." (Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt/M. 1993, S. 308) Was kann also an einer Entscheidung über sich ausschließende Lesarten normiert werden? Beide Lesarten sind verständlich und gehören damit zur Sprache. Zu entscheiden ist, welche von beiden die bessere ist. Es geht nicht um die Auffindung einer Sprachregel, sondern um eine Sprachnormierung. Welche von beiden verständlichen Lesarten des Gesetzes ist vorzuziehen?

b) Kann man Normierer normieren?

In der Frage der Legitimität einer Entscheidung über die widerstreitenden Lesarten liegt genau auch der Ansatzpunkt der verfahrensbezogenen Normen aus dem Umkreis des Rechtsstaatsprinzips. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip und anderen methodenbezogenen Normen abgeleitete Forderungen nach Kontrollierbarkeit und Nachvollziehbarkeit juristischen Handelns beziehen sich auf den mit der Formulierung von Sprachregeln verknüpften Prozess der Sprachnormierung. Die Notwendigkeit einer Sprachnormierung, welche sich aus dem Konflikt der Lesarten ergibt, setzt auch die Möglichkeit einer Sprachkritik als metakommunikative Auseinandersetzung über die Sprachnorm. Wenn Kommunikation kein durch vorgegebene Regeln automatisierter Vorgang ist, sondern Raum für sinnkonstitutive Akte enthält, dann beinhaltet sie auch die Möglichkeit einer kommunikativen Ethik, die diese gestalterischen Eingriffe kritisierbar macht. Das Rechtsstaatsprinzip mit seinen Anforderungen an die Begründung juristischer Entscheidungen kann als ein kodifizierter Sonderfall kommunikativer Ethik angesehen werden. Es kodifiziert eine bestimmte Kultur des Streitens, welche als Auseinandersetzung über sprachliche Normierung auch im alltäglichen Handeln vorkommt, im juristischen Bereich aber durch Rechtsprechung und Lehre eine spezifische Ausprägung erfahren hat.

Im Rahmen einer Rechtserzeugungsreflexion stellt sich damit die Aufgabe eines Normierens des Normierens. Das legalistisch verkürzte Rechtsstaatsverständnis wird damit zu einem verfahrensbezogenen erweitert. Der Richter muss sein Interpretationsergebnis in der Urteilsbegründung rechtfertigen. Die Begründung ist nicht an der Akzeptanz der Beteiligten orientiert, dem bloßen Meinungsstand. Sie ist vielmehr orientiert am Stand der Argumente, das heißt, der Geltung. Geltung bemisst sich an der Verarbeitung von Einwänden. Wenn und solange eine Rechtsentscheidung alle gegen sie vorgebrachten Argumente integriert oder ausräumt, ist sie gültig.

Das Normativitätsproblem verweist damit auf eine Praxis des Forderns und Liefers von Gründen, den sogenannten „space of reasons“. Und eine Sprachnorm kann dementsprechend auch nicht durch Sprachgründe gerechtfertigt werden, sondern allein durch Sachgründe aus dem jeweiligen Sprachspiel heraus.

Daher genügen Richterbewusstsein und Gesetzestext, verbunden durch ein monologisches Erkenntnismodell, gerade nicht. Die Gewährleistung der Gesetzesbindung des Richters fordert vielmehr ein ganzes Gerichtsverfahren, mit den Argumenten und Schriftsätzen der Beteiligten. Außerdem gibt es zur weiteren Kontrolle einen Instanzenzug, unterstützt von der begleitenden Kritik der Wissenschaft an den Ergebnissen der Gerichte. Erst diese Faktoren zusammengenommen ergeben die Gesetzesbindung. Der Rechtsstaat ist nicht monologisch-richterbezogen, sondern diskursiv-verfahrensbezogen. Er verlässt sich nicht auf einsame Erkenntnis, sondern fordert eine öffentliche Diskussion, in der sich die besseren Argumente für die Lesart des Gesetzes durchsetzen.

Normativität ist also in der Tat kein Naturprodukt der Sprache, das man abbauen kann wie Bodenschätze. Sprache ist ein Marktphänomen. Legitimität kann man sich dort nicht umsonst besorgen. Man zahlt mit Argumenten. In der Praxis ihres Entscheidens wissen die Juristen das. Nur in der Theorie ist es noch nicht angekommen.

c) Die sprachlich begrenzte Einzelermächtigung

Der Richter hat im Rechtsstaat keine Kompetenzkompetenz sondern eine präzise umgrenzte Einzelermächtigung. Der Begriff einer Kompetenzkompetenz kommt aus der obrigkeitstaatlichen Tradition. Er bedeutet nichts anderes, als dass der Staat die unbeschränkte Kompetenz hat, sich selber Kompetenzen zu verschaffen. Auf den Richter unter dem Grundgesetz passt diese überlieferte Vorstellung indes nicht. Dem Richter wird die rechtssprechende Gewalt übertragen, aber nur soweit er der in Arti-

kel 97 GG. angeordneten Gesetzesbindung genügt. Den Umstand, dass seine Entscheidung der Gesetzesbindung genüge tut, muss der Richter in der Begründung seines Urteils darlegen. Dabei muss er sich mit den Interpretationen der Prozessbeteiligten und auch den einschlägigen Entscheidungen anderer Gerichte auseinandersetzen. So findet die Souveränität seiner Interpretation Grenzen.

Über die Pflicht zur Begründung der Entscheidung ist der Richter an überprüfbare Maßstäbe gebunden. Dieser Pflicht des Gerichts entspricht auf der Seite des Bürgers ein Recht auf Sprache. Er hat ein subjektives Recht darauf, dass der Richter seine Entscheidung nicht einfach nur fällt, sondern in der Begründung auch dem demokratisch legitimierten Normtext sprachlich zurechnet. Direkt mit Hilfe von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung und indirekt mit Hilfe der fachlichen Kritik ist dieses Recht auch durchsetzbar.

Trotz aller sprachlichen Vielfalt kann das Recht auf Sprache in jeder Rechtsordnung nur eingeschränkt gelten. Denn der Richter muss sich jedenfalls am Ende über die Pluralität der Sprachen hinwegsetzen, wenn er *die eine* Entscheidung treffen will. Die Vielzahl der Sachverhaltserzählungen und Rechtsansichten muss er zunächst auf zwei Alternativen reduzieren, um dann sein Urteil zu fällen. Aber er muss diesen Vorgang in der Sprache vollziehen und sich mit den Irritationen und Anschlusszwängen auseinandersetzen, die sich aus dem Vortrag der Parteien ergeben. Damit ist die Frage, wieweit dem Rechtsunterworfenen ein Recht auf Sprache eingeräumt wird, zentral für die Einschätzung einer konkreten Rechtsordnung. Es gibt zwei Weisen des Umgangs mit der inneren Mehrsprachigkeit. Diese kann einerseits zu Gunsten des Durchsetzens einer homogenen Sprache abgeschnitten werden. Andererseits kann sie als Begründungslast für die Entscheidung über Sprache aufgenommen und abgearbeitet werden.

Im Extremfall einer totalitären Ordnung wird die innere Mehrsprachigkeit nivelliert. Das Recht des Rechtsunterworfenen auf Sprache, das heißt auf Argumente und Begründungen, wird vollkommen aufgehoben. Er wird durch eine Macht beurteilt, welche nur die Sprache zulässt, die sie vorher als fest und unveränderlich definiert hat. Dieses Risiko liegt in jeder Rechtsordnung. Selbst im Rahmen des weitgehendst rechtsstaatlichen Verfahrensrechts der BRD werden in politischen Prozessen dem Angeklagten, der seine Motive erläutern will, die Mikrophone abgedreht. Oder dem Sprecher einer Bürgerinitiative wird von einem Oberlandesgericht strafverschärfend vorgeworfen, dass er entgegen der Auffassung des Gerichts den Aufruf zu einer gewaltfreien Demonstration nicht als Gewalt begreift. Der Kampf gegen die von der Institution zur Verfügung gestellte Sprache, den vergeistigten Gewaltbegriff, den das Bundesverfassungsgericht mittlerweile zurecht aufgegeben hat, die Wahrnehmung des Rechts auf eine eigene Sprache wird damit zum Strafgrund. Politische Prozesse sind sicher nicht der rechtsstaatliche Alltag. Aber auch im scheinbaren Normalfall redet etwa ein Strafrichter mit dem Angeklagten nur, wenn er etwas herausfinden will, und sonst mit dessen Verteidiger. Die Verweigerung der eigenen Sprache muss auch nicht erst im Urteil und durch das Gericht geschehen. Ein besonders beschämendes Beispiel der Sprachberaubung liefert die Verteidigung im Maidanek-Prozess. Es ging um die Frage, ob die im Lager Ermordeten dort auch verbrannt wurden. Der Verteidiger befragt den Zeugen, ob er die Verbrennung der Leichen selbst gesehen habe. Der Zeuge verneint dies, erklärt aber, dass der Geruch verbrannten Fleisches ständig über dem Lager hing. Daraufhin stellt der Verteidiger den Beweisantrag, mittels Sachverständigengutachten zu klären, dass die menschliche Nase den Geruch von verbranntem Menschenfleisch von dem verbranntem Schweinefleisch nicht unterscheiden könne. Das schneidet nicht nur Sprache ab. Das schneidet die Zunge heraus. Der Sprecher soll gezwungen werden, in einer Sprache zu sprechen, die ihn erniedrigt und beleidigt.

Was sich hier im Extrem zeigt, kann durchaus juristischer Alltag sein. Auch in unserem Ausgangsbeispiel haben die Strafgerichte eine Gleichsetzung der Bundesrepublik und Bayerns mit einem faschistischen Staat unterstellt, die bestenfalls nur eine der Lesarten des inkriminierten Flugblatts ist. Dagegen hätte es das Recht des Beschuldigten auf Sprache verlangt, alternative Interpretationen zu erwägen und auszuschließen.

Genau das macht das Bundesverfassungsgericht geltend. Dieses mahnt gegenüber den Strafgerichten den angemessenen Umgang mit der inneren Mehrsprachigkeit an. Es verlangt, nicht einfach nur eine Interpretationsweise anzunehmen. Vielmehr alternative Lesarten mit Gründen auszusondern. Entschieden wird vom Bundesverfassungsgericht nicht anhand bedeutungstheoretischer Spekulationen über den Begriff des ‚Beschimpfens‘. Entschieden wird vielmehr, indem man die Rolle von Meinungs- und Pressefreiheit in einer Demokratie diskutiert:

„Auslegung und Anwendung strafrechtlicher Vorschriften sind Sache der Strafgerichte. Geht es um Äußerungen, die vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst werden, haben sie dabei aber dem eingeschränkten Grundrecht Rechnung zu tragen, damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (vgl. BVERFGE 7, 198 <208 f.>; stRspr). Dazu gehört zum einen eine zutreffende Erfassung des Sinns der umstrittenen Äußerung. Insbesondere dürfen die Gerichte ihr keine Bedeutung beilegen, die sie objektiv nicht hat, und im Fall der Mehrdeutigkeit nicht von der zur Verurteilung führenden Deutung ausgehen, ehe sie andere Deutungsmöglichkeiten mit tragfähigen Gründen ausgeschlossen haben (vgl. zuletzt zusammenfassend BVERFGE 93, 266 <295 ff.>). Zum anderen gehört dazu eine im Rahmen der Tatbestandsmerkmale der Strafvorschrift vorzunehmende fallbezogene Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit auf der einen und dem Rechtsgut, in dessen Interesse sie eingeschränkt ist, auf der anderen Seite (vgl. zuletzt zusammenfassend BVERFGE 93, 266 <293 ff.>). Handelt es sich bei der gesetzlichen Beschränkung der Meinungsfreiheit um eine Staatsschutznorm, ist besonders sorgfältig zwischen einer - wie verfehlt auch immer erscheinenden - Polemik und einer Beschimpfung oder böswilligen Verächtlichmachung zu unterscheiden, weil Art. 5 Abs. 1 GG gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet (vgl. BVERFGE 93, 266 <293>).

Zwar lässt es sich von Verfassungs wegen nicht beanstanden, dass in der Gleichsetzung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihr angehörenden Landes mit einem faschistischen Staat eine Beschimpfung im Sinn von § 90 a Abs. 1 Nr. 1 StGB gesehen wird. Das Landgericht hat aber nicht ausreichend dargelegt, dass das Flugblatt diesen Sinn tatsächlich hat. Eine ausdrückliche Gleichsetzung enthält der Text des Flugblatts nicht. Sie ist vielmehr das Ergebnis der Textinterpretation durch das Landgericht. Ob der Text auch andere, nicht die Tatbestandsmerkmale von § 90 a Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllende Deutungen zuließe, hat es nicht erwogen. Dazu hätte aber Anlass bestanden, weil sich seine Deutung nicht zwingend und alternativlos aus dem Text des Flugblatts ergibt.“ (BverfG 1. Senat 1 1998-07-29 1 BvR 287/93)

Für das Recht ist kennzeichnend, dass es die Sprache des Adressaten zulässt. Bis zu einer Grenze: Im Ergebnis der Entscheidung muss dem Bürger sein Recht auf Sprache genommen werden. Denn eine Streitentscheidung in der Sprache nur einer der Konfliktbeteiligten wäre parteilich. Der Richter muss also zwischen den antagonistischen Sprachen der Parteien im Medium einer dritten Sprache entscheiden. Aber diese Sprache darf nicht so beschaffen sein, dass sie den Adressaten in eine vordefinierte Sprecherposition zwingt, worin nur eine fremde und nicht seine eigene Sprache möglich ist. Eine Entscheidung, solange sie eine Rechtsentscheidung und keine reine Gewalt sein will, muss dem Betroffenen Einfluss auf die Sprache geben, die in der Entscheidung an die Stelle seiner eigenen tritt. Wenn dagegen diese Sprache schon vorher feststeht, haben wir kein Recht vor uns, sondern nur sprachlich verbrämte Gewaltausübung.

Wie normativ ist Sprache? Sprache ist nicht normativ. Normativ sind Sprecher. Insbesondere Juristen, wenn sie Sprachkonflikte entscheiden. Zwar geben sie vor, normative Strukturen in der Sprache nur zu bewohnen. Tatsächlich sind sie aber Architekten. Gerade Juristen wissen aber, dass bei Projekten von Architekten geprüft werden muss, ob sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt und ob Gefahren davon ausgehen. Deswegen sollten wir juristische Sprachnormierungen dann kritisieren, wenn sie daraus hinauslaufen, sprachliche Vielfalt oder die die Mechanismen zu deren Erzeugung zu verletzen.

Druckfassung :

Sprache und Recht. Jahrbuch 2001 des Instituts für Deutsche Sprache, Berlin/New York 2002, S. 64 ff.

© Ralph Christensen 2004